

Wertstoffhof der Stadt Hanau

HAUSORDNUNG

(Stand: Oktober 2025)

Diese Hausordnung gilt für die Benutzung des Wertstoffhofes der Stadt Hanau, Benzstr. 8–12, 63457 Hanau.

Sie ist für alle Personen während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des Wertstoffhofes gültig.

KONTAKT

Hanau Infrastruktur Service,
Abteilung Abfallwirtschaft und Straßenreinigung,
Daimlerstr. 5, 63450 Hanau, Tel. 06181 2950 2150,
his-as@hanau.de

ÖFFNUNGSZEITEN &

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Für Hanauer Einwohnerinnen und Einwohner ist der Wertstoffhof wie folgt geöffnet:

Di–Do 13–17 Uhr, Fr 10–18 Uhr und Sa 8–15 Uhr.

Der Einlass endet jeweils 15 Min. früher.

An hessischen Feiertagen und am Karsamstag bleibt der Wertstoffhof geschlossen.

Die Dienstleistung der Abfallannahme ist Hanauer Einwohnerinnen und Einwohnern vorbehalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die zur Entsorgung bestimmten Abfälle dem Personal gegenüber vollständig und richtig zu beschreiben. Das Personal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, d. h. den Wohnsitz der Benutzerin/des Benutzers durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu überprüfen, sowie Abfälle vor, bei und nach dem Abladen zu kontrollieren. Geschlossene Behältnisse sind auf Anweisung des Personals durch die Benutzerin/den Benutzer zur Kontrolle zu öffnen. Das Personal ist befugt, die Annahme von Abfällen zu verweigern, wenn kein entsprechender Wohnsitznachweis vorliegt oder die zu entsorgenden Abfälle auf dem Wertstoffhof nicht zugelassen sind. Entsprechendes gilt, wenn eine sonstige erforderliche Überprüfung nicht stattfinden kann. Zurückgewiesene Abfälle sind von der Benutzerin/von dem Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen.

Anlieferungen und Abholungen von Spediteurinnen/Spediteuren und Dienstleisterinnen/Dienstleistern erfordern die Anmeldung und sind nur nach Rücksprache mit dem Betriebspersonal möglich.

Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Betriebspersonals und der Beschilderung ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betriebspersonal kann, zur Regulierung der Auslastung auf dem Wertstoffhof oder zur Abwicklung einer Anlieferung, die Nutzung so lange verwehren wie erforderlich. Entsprechendes gilt, wenn andere sachliche Gründe vorliegen.

Mit dem ordnungsgemäßen Einwurf in die bereitgestellten Sammelbehältnisse geht das Eigentum an den Abfällen auf die Stadt Hanau über. Die Betreiberin des Wertstoffhofes ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

VERKEHRSABWICKLUNG

Verkehrszeichen, Straßenführung und Straßenmarkierungen sind zu beachten und entsprechend zu befolgen. Es gilt das Straßenverkehrsrecht (insb. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)). Gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer ist geboten. Werksverkehr hat immer Vorrang.

VERBOTE UND GEBOTE

Es gilt ein generelles Rauchverbot mit Ausnahme eventuell besonders gekennzeichnete Raucherbereiche.

Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist strikt untersagt.

Gekennzeichnete Fluchtwege sind immer freizuhalten.

Gewerbliche Nutzerinnen und Nutzer haben, falls notwendig, persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Die unbefugte Nutzung von Wasseranschlüssen oder Hydranten ist untersagt.

Das Betreten, Besteigen oder Benutzen von städtischem Eigentum ist ohne Erlaubnis des Personals nicht gestattet. Die Mitnahme von Gegenständen aller Art ist verboten. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen den Wertstoffhof nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters betreten und sich nicht unbeaufsichtigt auf dem Gelände aufhalten.

ANNAHMEBEDINGUNGEN

Es gelten die im Kassenbereich aushängenden Annahmebedingungen.

ABFALLARTEN, GEBÜHREN UND MAXIMALE ANLIEFERMENGEN

Die zur Annahme genehmigten Abfallarten, die zu entrichtenden Gebühren und die maximal anlieferbaren Mengen sind den Annahmebedingungen zu entnehmen. Die Angaben entsprechen der Hanauer Abfallsatzung in ihrer aktuellen Fassung. Abweichungen davon sind nicht möglich.

WINTERDIENST

Auf dem Wertstoffhof wird ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Besucherinnen und Besucher müssen sich witterungsangepasst fortbewegen.

HAFTUNG

Die Stadt Hanau haftet im Zusammenhang mit der Benutzung des Wertstoffhofes nach den folgenden

Beschränkungen: Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Hanau nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Darüber hinaus wird keine Haftung übernommen.

NOTRUF

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren, Brand der Feuerwehr unter 112 melden, in Sicherheit bringen (gefährdete Personen warnen, Kinder und Hilfsbedürftige unterstützen, Türen bei Bedarf schließen) und Löschversuch unternehmen (die Positionen aller Feuerlöscher auf dem Betriebshof sind gekennzeichnet).

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN MIT PERSONENSCHÄDEN

Ruhe bewahren, Unfall der Feuerwehr/dem Rettungsdienst unter 112 melden, Unfallstelle absichern, den verletzten Personen Erste Hilfe leisten. Bei allen besonderen Vorkommnissen ist der diensthabende Vorarbeiter des Wertstoffhofes zu informieren.

ARBEITSSCHUTZ

Für das Personal gelten die Regelungen der Betriebsordnung.

**Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
Bei Zuwiderhandlung kann
sofortiges Hausverbot erteilt werden.**



Markus Henrich
Betriebsleitung